

# IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts  
für Europäische Rechtsgeschichte  
Frankfurt am Main

XX

Herausgegeben von DIETER SIMON  
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main  
1993

PETER NITSCHKE

## Für die Gesellschaft und gegen den Staat?

### Polizeigeschichte im Fokus hermeneutischer Ansätze\*

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Geschichte der Institution „Polizei“ ist in der Nachkriegsforschung der Bundesrepublik Deutschland ein bis in die 1980er Jahre hinein leichtfertig vernachlässigtes Feld gewesen. In gewisser Hinsicht war es sogar keine Vernachlässigung, die hier stattgefunden hat, sondern eine Tabuisierung des Gegenstandes. Die Gründe hierfür sollen an dieser Stelle nicht erörtert werden. Was hingegen im folgenden zur Reflexion ansteht, ist der erfreuliche Befund, daß sich in den letzten Jahren auch die historische Forschung in Deutschland mit zunehmender Intensität dieser Thematik gewidmet hat. Bei den z. T. völlig unterschiedlichen Frageperspektiven und methodologischen Ansätzen wird deutlich, daß Ergebnisse in der Polizeigeschichte in ganz erheblichem Maße davon abhängen, von welchem theoretischen Paradigma man jeweils ausgeht. Insofern soll hier der Versuch unternommen werden, aufgrund von vorliegenden Erklärungsperspektiven der neueren Polizeigeschichtsforschung mit Hilfe einer Charakterisierung von Fragestellungen zu einer Art Typologie von substanziellen Theoremen zu gelangen.

### I

Alf Lüdtke, der vor über zehn Jahren einer der ersten aus der neueren Historikergeneration der Sozialgeschichtsschreibung war,

\* Zugleich eine Rezension von:

»Sicherheit« und »Wohlfahrt«. *Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert*, hg. von ALF LÜDTKE. (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 991). Frankfurt am Main: Suhrkamp 1992. 394 S., DM 26,-

*Geschichte und Soziologie des Verbrechens*, hg. von PHILIPPE ROBERT und CLIVE

die sich mit deutscher Polizeigeschichte jenseits der tradierten Bahnen von Rechts- und Verwaltungsgeschichte beschäftigen,<sup>1</sup> hat nunmehr einen Sammelband zu diesem Thema vorgelegt, welcher verschiedene Gesichtspunkte zur Relation von Polizei, Gesellschaft und Staat dokumentiert.

Mit seiner Einführung in die einzelnen Beiträge offeriert der Herausgeber zugleich eine ganze Palette der Kernfragen, um die es bei der Beschäftigung mit Polizeigeschichte geht oder gehen sollte. Lüdtkke kommt insbesondere auf die Entstehungsbedingungen der Polizei als ein Kennzeichen der Moderne zu sprechen. Da er sich aber zu sehr auf das 19. Jahrhundert als „primus motor“ für die Polizeientwicklung orientiert, übersieht er hierbei den Umstand, daß die politische Normfigur des „bonum commune“ nicht am Ende der Entwicklung des Ancien Régime stand, sondern bereits dessen Anfang eingeleitet hat. Insofern ist die Entstehung der Polizei nicht einfach nur eine Frage personaler absolutistischer Herrschaftsetzungen, sondern gehört vielmehr in den umfassenden Prozeß der Säkularisierung, Individualisierung und Rationalisierung sozialer Beziehungen.

Zu Recht konstatiert Lüdtkke, daß die Kostenrechnung der (staatlichen) Verpolizeilichung sozialer Beziehungen „keine einlinige Bilanz“ ist (S. 19), denn tatsächlich beziehen sich auf „Policey“ auch jene Konzepte, „in denen Staat weniger als Zwangszusammenhang denn als Vermittler zwischen den gesellschaftlichen Interessen und Parteiungen gilt“ (ebenda). Als kennzeichnend für die deutsche Entwicklung im 18., 19. und 20. Jahrhundert hält er das Prinzip „flächendeckender Ordentlichkeit“ (S. 21), wobei er allerdings für seine These von der deutschen Sonderrolle nicht berücksichtigt, inwiefern die Ordnungsvorstellungen in anderen Staaten Europas (z. B. Frankreich, England) nicht etwa ähnliche politische Normintentionen zeitigten. Im übrigen macht es sich Lüdtkke etwas zu leicht, wenn er die Ergebnisse der Verwaltungsgeschichtsschreibung als eine „Kombination institutionenkundlicher und dogmengeschichtlicher Betrachtungsweisen“ charakterisiert (S. 23/24); als wäre diese

EMSLEY. (Hamburger Studien zur Kriminologie 10/1). Pfaffenweiler: Centaurus 1991. 160 S., DM 38,-.

Ohne nun alle Einzelbeiträge hier dezidiert vorstellen zu wollen, sei im Kontext der hermeneutisch-methodologischen Gesamtfragestellung auf einige diesbezüglich interessante und wichtige Darlegungen eingegangen.

<sup>1</sup> Siehe ALF LÜDTKE, „Gemeinwohl“, Polizei und „Festungspraxis“. Staatliche Gewaltsamkeit und innere Verwaltung in Preußen, 1815–1850, Göttingen 1982.

Platitüde tatsächlich so zutreffend, noch dazu für die Arbeiten der letzten dreißig Jahre – und als hätte nicht überhaupt sein (in diesem Argumentationszusammenhang!) vom (latent) neomarxistischen Reflex getragener herrschaftskritischer Ansatz ebenfalls einen dogmatischen Beigeschmack.<sup>2</sup> Denn für Lüttke ist die Institution „Polizei“ augenscheinlich der starke Arm des Staates, der die Gesellschaft tendenziell daran hindert, wirklich gesellschaftlich frei zu sein. Daß in dieser Sicht der Dinge die Relation von Staat und Gesellschaft deutlich akzentuiert aufgezeigt werden kann, ist der Vorteil dieser Perspektive. Sie begrenzt zugleich aber ihre Sicht, indem sie gegen den Staat, spricht: Polizei, argumentiert und die Gesellschaft als Gesellschaft von vornherein in den Stand des *Advocatus diaboli* versetzt. Doch was ist denn diese Gesellschaft, die da mit Repressalien durch die polizeilichen Apparate in den jeweiligen Epochen bedrückt wird? – Das wird meistens noch nicht einmal in einem soziologischen Theorem deutlich gemacht; geschweige denn, daß die kriminogenen bzw. devianten Erscheinungsformen einer jeden Gesellschaftsstruktur als Fixpunkt für Polizei und Herrschaft entsprechend ernst genommen werden, wie dies z. B. von Dirk Blasius und Michel Foucault vorexerziert wurde.<sup>3</sup> Denn wenn auch das Kräftefeld, in dem sich Polizei artikuliert und manifestiert, „von ihr mitbestimmt wird“ (S. 28), dann aber eben doch nicht alleine – und vielleicht (was für die einzelnen Epochen zu differenzieren wäre) gar nicht einmal in dominanter Weise. Politik und Gesellschaft sind im weitesten Sinne Bezugspunkte für das polizeiliche Verhalten. Und so offenkundig heute ist, daß bestimmte politisch-soziale Entwicklungen polizeilich mit Zwangskriterien und staatlichen Ordnungsvorstellungen einfach nicht zu lösen sind wie etwa die Frage der Kernenergienutzung oder Migrationsbewegungen, so sollte man aus dem Umstand, daß dies dennoch (politisch) versucht wird, nicht lapidar folgern, daß eo ipso die Polizei zu jeder Zeit eine dominante Position inne hat.

<sup>2</sup> In einem Beitrag an anderer Stelle betont Lüttke demgegenüber Max Webers Herrschaftssoziologie als hermeneutisches Modell; vgl. ALF LÜDTKE, Zur historischen Analyse der Polizei in Deutschland. Rechtsstaat und gewaltsame Herrschaft, in: *Geschichte und Soziologie ...*, S. 120.

<sup>3</sup> Vgl. MICHEL FOUCAULT, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt am Main 1976; DIRK BLASIUS, *Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz*, Göttingen 1976; DERS., Michel Foucaults „denkende“ Betrachtung der Geschichte, in: *Kriminalsoziologische Bibliographie 10* (1983), S. 69 ff.

Insofern greift m. E. die hermeneutische Perspektive dieses Sammelbandes zu kurz, wenn er die Geschichte der Polizei wiederum nur als eine „Geschichte des Polizierens“ auslegt (S. 26). Das ist zwar ein wichtiger Strang, der bisher so nicht berücksichtigt wurde, doch verkennt man mit dieser Zuspitzung den Antwort-Charakter von Polizei auf gesellschaftspolitische Erwartungen und Anforderungen. So lange man in die Dialektik von Herrschaft und Freiheits-Apologie nur dogmatisch (mit Marx) und nicht systematisch im permanenten Pro und Contra einsteigt, wird das Ergebnis ähnlich schablonisiert bleiben, wie es bei der traditionellen Selbstbespiegelung in der Polizei und ihrer Hausliteratur war.

## II

Dieses hier eingangs kritisch hinterfragte Theorem gilt es auch bei der Darstellung von *Albrecht Funk* und *Norbert Pütter* zu beachten. Zu Recht zielen ihre Erörterungen und Hinweise zu milizionären Bürgerorganen im württembergischen Raum für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts auf die historische Alternative gegenüber der preußischen Entwicklung von staatlicher Exekutive. Allerdings vermögen die beiden Autoren gerade aufgrund ihrer empirischen Beispiele nicht zu überzeugen, daß die bürgerliche Miliz eben doch ein geeignetes Instrument im Prozeß der Moderne gewesen sei. Vielmehr verkennen sie den strukturellen Gesellschaftsbefund zu Beginn des 19. Jahrhunderts, demzufolge der Bürger als Untertan historisch genau in der Frage des Selbstschutzprinzips an seine Leistungsgrenzen gekommen ist bzw. hinsichtlich der Effizienz gegenüber kriminogenen Erscheinungsformen wie dem Bandenwesen organisatorisch versagt hat. Im übrigen wäre es zu wünschen gewesen, wenn sich die beiden Verfasser die Ergebnisse anderer Autoren, die in diesem Sammelband auch vertreten sind, genauer angeschaut hätten; dann wäre nämlich z. B. die Fehleinschätzung zur preußischen Rekommunalisierung, die noch auf der Habilitationsschrift von Funk basiert (vgl. S. 47/48)<sup>4</sup> und die mittlerweile empirisch revidiert worden ist,<sup>5</sup> so nicht mehr formuliert worden.

<sup>4</sup> Vgl. ALBRECHT FUNK, *Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848–1918*, Frankfurt am Main 1986.

<sup>5</sup> Vgl. RALPH JESSEN, *Polizei im Industrieviertel. Modernisierung und Herrschaftspraxis im westfälischen Ruhrgebiet 1848–1914*, Göttingen 1991.

*Bernd Wirsing* hat hingegen in seinem empirisch mit interessantem Quellenmaterial aus Württemberg, Bayern und Baden versehenen Beitrag die normative Qualität der neuen Polizeiorganisation in den süddeutschen Staaten beleuchtet – ohne gleich in stereotype Klassifizierungsmuster zu verfallen. Deutlich wird hier am Beispiel von Studenten- und Unterschichtenprotesten gegen die Anwesenheit der Landjäger in Tübingen in den Jahren 1825–31, wie sehr die staatliche Polierungsintention den nach wie vor ständisch orientierten Status der Stadtbewohner am Vorabend der Industrialisierung unterminierte. Aber solch sozialpolitisch motivierten Widerstand, der z. T. auch vom bürgerlichen Establishment gegen landesherrliche Zentralisationsbemühungen formuliert wird, muß man vor dem Hintergrund der Tatsache sehen, daß es in Württemberg gerade im 18. Jahrhundert eben nicht zu einer Entmachtung der Landstände durch das absolutistische System gekommen ist. Insofern sind die von Wirsing hier für den Vormärz recherchierten Protestmanifestationen auch Ausdruck einer nunmehr forcierten etatistischen Nivellierungspolitik gegenüber sozialen Binnenschranken. Im übrigen ist auch hier wiederum theoretisch und strukturell zu hinterfragen, was gegenüber Staat und Polizei im Vormärz speziell in Württemberg als „Gesellschaft“ gedacht werden soll? – Ist es die altständische Korporations-, ist es die bürgerliche Klassengesellschaft oder gar ein Prototyp von individueller Massengesellschaft? – So lange diesbezüglich nur formal Gesellschaft als „Gesellschaft“ terminiert wird, ist dies eine Formel ohne Inhalt. Deshalb ist mit Nachdruck herauszuarbeiten, was denn der am Fallbeispiel dokumentierte Protest gegenüber Polizei an immanenten herrschaftspolitischen Intentionen der jeweiligen Gruppierungen selbst enthält. Im übrigen muß man auch hierbei vor schnellen Verallgemeinerungen in bezug auf „die“ deutsche Polizeientwicklung warnen. Was in Württemberg die städtischen Honoratioren auf die Barrikaden trieb, konnte in Klein- oder Flächenstaaten, wo die Bürgerschaft bereits politisch entmachtet und die Bürger funktional deshalb Staatsuntertanen waren – sich selbst sogar ideal als Staatsbürgertum begriffen –, ganz anders aussehen.

*Peter Becker* hat demgegenüber in seiner feinstimmigen Analyse zum polizeilichen Bild des „Verbrechers“ im 19. Jahrhundert ein anderes Interessenskriterium dargestellt. Vor dem Hintergrund der Frage nach der Definitionsmacht der Polizei bzw. des Polizisten zeigt er auf, wie sehr polizeiliche Einschätzungskriterien mit dem des bürgerlichen Establishments mehr oder weniger übereinstimmen

können. Der Verbrechertypus galt im 19. Jahrhundert allgemein als eine Spezies „Mensch“ von minderer sozial-moralischer Qualität. Es zeigt sich an dieser zweifellos normativ kategorisierenden Einstellung, daß sich das Bürgertum mit Hilfe der Aufklärung im Sinne einer Staatsbürgergesellschaft zivilisiert hatte, nicht jedoch die Unterschichten. An der Diskrepanz dieser normativ empfundenen Zivilisationsqualität zwischen bürgerlichem Durchschnittstyp und defizientem Delinquenten operiert nun das kriminologische Einschätzungsraaster. Das kriminogene Subjekt wird hierbei auf seine Delinquenzart hin formalisiert und damit kategorisiert. Becker beschreibt ebenso stringent wie anschaulich, wie sehr die einzelnen Methoden und Standardisierungskonzeptionen die polizeiliche Beobachtung zu einem methodischen Vorgang im Sinne eines „focussierten Sehens“ haben werden lassen (S. 120), ohne den heutzutage keine kriminologische Ermittlung mehr auskommt.

Die Abhandlung von *Martin Leuenberger* schließt sich kontextuell hierzu sinnbildlich an, indem der Verfasser die polizeiliche Definitionsgewalt am Beispiel der Baseler Alltagsverhältnisse gegen Ende des 19. Jahrhunderts in signifikanter Weise vorführt. In dem „mikrologischen Zugang“ (S. 134), den Leuenberger wählt, wird am Exempel von polizeilichen Strafverfolgungen gegenüber Jugendlichen symptomatisch deutlich, in welcher Weise die Qualität polizeilicher Arbeit von der Kenntnis der Sozialstruktur, des Milieus, funktional abhängig ist. Interessanterweise kommt hierbei auch zum Ausdruck, wie sehr Einschätzungs- und Handlungshorizont des Polizisten vor Ort von der Erwartungs- und Normorientierung seitens der Justiz differieren können. Leuenberger leistet somit durch seine hermeneutisch behutsam differenzierende Studie einen aufschlußreichen Einblick in polizeiliche Vorurteilmuster, wie sie bis dato für die polizeiliche Alltagspraxis des 19. Jahrhunderts noch nicht ermittelt worden sind. Allerdings muß man hier im Sinne des gesellschaftlichen Paradigmas wiederum vorsichtig mit der Gesamtaussage sein. Denn seine Einschätzung von der Jugenddelinquenz als einem normalen Alltagsphänomen gilt nur in bezug auf die sozialen Unterschichten, nicht aber für die bürgerlichen Mittelschichten, denn die werden gar nicht untersucht, geschweige denn für die Jugend aus dem Establishment. Insofern ist die These einer sogenannten „Kriminalisierung von Normalität“ überpointiert (S. 158), weil gesamtgesellschaftlich gerade eben durch seine eigenen Recherchen nicht bewiesen. Sektoral stimmt das zwar, aber das ist beileibe kein Phänomen nur dieser Epoche.

*Ralph Jessen*, der mit seiner Dissertation zur preußischen Polizeigeschichte des Ruhrreviers unlängst in Erscheinung getreten ist,<sup>6</sup> legt in seinem Beitrag zum Sammelband quasi einen Querschnitt seiner Arbeitsergebnisse vor, wobei er sich hier besonders der Frage nach der Relation von Unternehmerschaft und staatlichem Gewaltmonopol widmet. Ausgehend von Max Webers Definition des staatlichen Gewaltmonopols dokumentiert Jessen differenziert, wie sehr noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts in bezug auf Hüttenpolizei und Zechengendarmerie eine Vermischung von privater Herrschaft und staatlicher Autorität in subtiler Weise Bestand hatte. Für alle diejenigen, die bis dato immer lineare Entwicklungslinien in bezug auf den modernen staatlichen Gewaltapparat angenommen haben, kann man die Ergebnisse Jessens als korrekatives Interpretament nur sehr empfehlen. Allerdings ist auch Jessen selbst nicht frei vom Grundvertrauen in das Modernisierungsparadigma; das zeigt sich zwar weniger in dem hier angezeigten Beitrag, dafür aber um so stärker in der Dissertation selbst.

In dem mit kompetenter Übersicht pointiert dargebotenen Beitrag von *Clive Emsley* zum Thema „Polizei und Arbeitskonflikte“ in England und den USA für den Zeitraum 1890–1939 wird deutlich, wie sehr eine analoge Betrachtung von Polizeistrukturen in verschiedenen Ländern sinnvoll sein kann. Allerdings muß die Kompatibilität der Vergleichsstrukturen bis zu einem gewissen Grad gegeben sein und sorgfältig beachtet werden. Emsley tut das in vorbildlicher Weise, wodurch nicht nur die Gemeinsamkeiten zwischen den beiden angelsächsischen Polizeisystemen deutlich werden, sondern eben auch die z. T. doch gravierenden Unterschiede, etwa im Bereich der zentralstaatlichen Eingriffsebene, die so (wie in England) für die USA nicht vorhanden gewesen ist. Emsleys Studie zeigt im übrigen auch, auf welch breit- und inhaltlich dicht gefächertem Forschungshintergrund sich die angelsächsische Polizeigeschichtsschreibung bewegt – ein Zustand, der in Deutschland nur wünschenswert wäre.

Part IV und V des von Lüttke herausgegebenen Sammelbandes beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit der Polizeigeschichte der Weimarer Republik und den Übergängen in den Nationalsozialismus. Dies ist sicherlich die Epoche in der deutschen Geschichte der letzten

<sup>6</sup> Vgl. Anm. 5.

zweihundert Jahre, die bis dato polizeihistorisch am besten untersucht worden ist.<sup>7</sup>

Während der eine Teil der Beiträge für diese Zeit unter der Fragestellung „Beharrungskraft der Polizeigewalt“ firmiert,<sup>8</sup> zielen die Untersuchungen der anderen Gruppe auf den Modernisierungsaspekt. Besonders die Studie von *Richard Bessel* über „Polizeiliches Handeln in der Weimarer Republik“ zeichnet sich hierbei durch eine gelungene Mischung von empirischer Detailarbeit aus, bei der gleichwohl die großen Leitfragen nicht vernachlässigt werden. Die Ausgangsfrage, inwieweit die Polizei von Weimar als eine moderne Form von staatlicher Gewalt oder mehr als reaktionäres Organ anzusehen ist, vermag auch Bessel nicht eindeutig zu beantworten. In seiner pointierten Betrachtung macht er aber deutlich, wie sehr die Praxis der Polizei im ersten demokratischen Staat Deutschlands „durch eine Tyrannei des Alltags“ gekennzeichnet war (S. 343), in der die Beamten trotz aller gestiegenen Professionalität mit den Anforderungen der modernen pluralistischen Industriegesellschaft nicht adäquat mithalten konnten. Die gestiegene Kriminalität, verbunden mit der sozialen Zerrüttung nach 1919, tat ein übriges, die Demokratisierung der Polizei in einem permanenten Spannungsdruck zu halten, den man in vieler Hinsicht mit Reflexen auf tradierte militaristische Ordnungsoptionen beantwortete.<sup>9</sup>

*Michael Zimmermann* widmet sich in seiner Studie dem Prozeß der „polizeilichen Zigeunerverfolgung in Deutschland“ – und zwar nicht nur für die Jahre des Nationalsozialismus, sondern mit der Perspektive für einen längeren Zeitraum (1870–1980). Diese strukturprozeßanalytische Betrachtung ist insofern bemerkenswert, weil sie Traditionsmuster in der polizeilichen Ermittlungs- und Kontrollpraxis gegenüber den Roma und Sinti deutlicher zutage treten läßt, als dies bei Exemplarstudien für einen begrenzten Zeitraum der Fall ist.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu auch PETER NITSCHKE, *Polizei und Politik in Deutschland im 20. Jahrhundert: (noch immer) mehr Fragen als Antworten*, in: *Archiv für Polizeigeschichte* 3 (1992), S. 85 ff.

<sup>8</sup> Neben der detailreichen Studie von *Herbert Reinke* zur Entwicklung der Polizei im Kontext zur großstädtischen Urbanisierung im Rheinland bis zu Beginn der 1920er Jahre und dem engagierten und auf erfrischende Weise Neuland eröffnenden Beitrag von *Ursula Nienhaus* über die Anfänge der weiblichen Polizei wirken *David Crews* Darlegungen über „Jugendwohlfahrt und Kontrolle der Familie“ doch im polizeihistorischen Kontext etwas deplaziert.

<sup>9</sup> Vgl. plastisch hierzu *Karin Hartewig* mit ihrem Beitrag über sozialen Protest, bürgerliche Gesellschaft und Polizei im Ruhrgebiet, S. 297 ff.

Dies sollte man – unabhängig vom hier dokumentierten Thema – auch für andere Fragestellungen in der Polizeigeschichte stringenter verfolgen.

Der Beitrag von *Robert Gellately* zum Thema „Gestapo und Terror“ rundet den Sammelband mit einer hermeneutisch-methodologischen Fragestellung gewissermaßen theoretisch ab. Gellately kratzt am Mythos der NS-Geschichtsschreibung, demzufolge die Gewaltherrschaft in diesem System mit der Verführung und Pervertierung des Staates gegenüber der Gesellschaft erklärt werden kann. Er versucht demgegenüber, die soziale Gesamtkonfiguration, innerhalb derer sich das politische System mit seinem Bespitzelungsterror plazierte und artikulierte, in den Forschungsblickpunkt zu rücken. Zu Recht fragt er deshalb nach dem Konzept der gesellschaftlichen „Selbstüberwachung“ (S. 374), also einer Form von Sozialdisziplinierung im Sinne der Selbstkonditionierung und -regulierung, wie sie Norbert Elias dechiffriert hat. Der allgemein übliche Hinweis auf die apparative Ausweitung des Staates und seiner Organe ist für Gellately so lange unvollständig, wie die Interdependenz im sozialen Verhalten der jeweiligen Schichten der Gesellschaft nicht in ihrem Antwortcharakter mit berücksichtigt wird. Insofern ist mehr kontextuelles Forschen angebracht, zumal bei diesem Thema offenkundig ist, daß die Gestapo „weniger eine aktive als eine reaktive Organisation“ darstellte (S. 383). Gleichwohl ist hier ein hermeneutischer Zusatz m. E. anzuzeigen. Die interpretatorische Sichtweise, die Gellately von Michel Foucault und dessen Erörterungen des Macht-Phänomens übernommen hat, erscheint widersprüchlich – und zwar deshalb, weil hier die Qualität von Herrschaft nicht definiert wird.

Denn Macht ist nicht nur eine Funktion des Staates. Dergleichen läßt sich z. B. auch für die Relation Mutter-Kind aussagen. Insofern gibt es verschiedene Macht-Bereiche. Worauf es aber ankommt, gerade im Zusammenhang mit dem Instrumentarium der polizeipolitischen Überwachung, ist die Frage nach der Herrschaftsdimension von Staatlichkeit gegenüber der Gesellschaft.

Die im deutschen, insbesondere im wissenschaftlichen Sprachgebrauch seit Max Weber übliche Differenzierung zwischen den Kategorien „Macht“ und „Herrschaft“ wird in der englischsprachigen, zumal historischen Forschung oft so nicht berücksichtigt. Im Begriff „power“ sind hier beide Bedeutungsfelder auf einer Implikations-ebene vereinigt. Es ist deshalb sinnvoll, sich Max Webers Definition nochmals zu vergegenwärtigen, weil ohnehin auch viele deutsche

Autoren hier nicht sorgsam unterscheiden. Macht bedeutet nach Weber „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“.<sup>10</sup> – Herrschaft soll demgegenüber die Chance heißen, „für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“.<sup>11</sup>

Nun gibt es sicherlich bei dem Gestapo-Phänomen nicht in jedem Fall diesen prompten, automatischen Gehorsam, der auf eine herrschaftsrelevante Disziplinierung hinweisen würde. Tatsächlich ist die Durchsetzungsqualität der Gestapo sehr stark auch eine Machtfrage gewesen – wie überhaupt alle polizeilichen Verfügungsfragen. Gleichwohl – und das wird bei Gellatelys Plädoyer zu wenig berücksichtigt – operierte die Gestapo mit ihrem Machtdurchsetzungswillen vor einem konkreten (und sehr systematisch ausgeprägten) Herrschaftshintergrund von Befehl und Gehorsam. Und dies nicht in irgendeiner Gesellschaft angelsächsischer Prägung mit individualisiertem Common-sense-Bewußtsein, sondern eben der deutschen mit einem ausgesprochenen Ordnungsbewußtsein in Form von politisch-sozialer Ein- und Unterordnung. Damit soll die Berechtigung von Gellatelys engagiertem theoretischen Plädoyer keineswegs bestritten, sondern nur um einen m. E. wesentlichen Aspekt ergänzt werden. Denn ob z. B. die klassisch bürgerliche Interpretationsperspektive von der Dichotomie zwischen Staat und Gesellschaft gerade in bezug auf das NS-System überhaupt noch zutrifft, müßte erst einmal geklärt werden, bevor man nach der Instrumentalisierung der Gesellschaft durch den Staat oder umgekehrt oder fließenden Ebenen in Sachen „Terror“ sucht.

### III

In dem von kompetenten Autoren aus Frankreich, England, Belgien, den Niederlanden und Deutschland zusammengestellten Band zu „Geschichte und Soziologie des Verbrechens“ geht es darum, den

<sup>10</sup> Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5., revid. Aufl., Tübingen 1980, S. 28.

<sup>11</sup> Disziplin heißt in diesem Definitionskontext bei Weber die Chance, „kraft eingübter Einstellung für einen Befehl prompten, automatischen und schematischen Gehorsam bei einer angebbaren Vielheit von Menschen zu finden“; WEBER (Anm. 10), S. 28.

Brückenschlag zwischen Kriminologen und Historikern voranzutreiben. Insofern ist der Titel des Sammelbandes nicht ganz zutreffend, denn es soll, wie *Philippe Robert* eingangs formuliert, die „Geschichte und Soziologie im Bezug auf das Verbrechen“ in Korrelation gesetzt werden (S. 13). Die Konzeption hat also eindeutig einen methodologischen Impetus. Heuristik und Hermeneutik sind die Felder, die es gemeinsam für Soziologen, Kriminologen und Historiker zu bemessen gilt.

*Herbert Reinke* stellt sich dem im Zusammenhang mit der Erörterung vom Sinn und Unsinn historischer Kriminalstatistiken. Er fragt nach der „wirklichen“ Kriminalität hinter den Ziffern der jeweiligen amtlichen zeitgenössischen Statistiken. Das ist nun in der Tat eine heuristisch äußerst interessante und wichtige Frage. Doch was soll denn das Wirkliche hinter dem sein, was eine Statistik anzeigt? – Natürlich ist jede Statistik immer nur Ausdruck – oder besser – ein Paradigma dessen, was in einem jeweils spezifischen Ordnungskontext als Devianz definiert und klassifiziert wird. Und nicht alle Devianzen kommen in einer solchen Klassifizierung eindeutig unter, geschweige denn, daß sie erhoben werden. Somit ist es berechtigt, Statistiken als Form von „Filterprozessen“ anzusehen (S. 22), die auf den verschiedenen Ebenen der Kriminalitätskontrolle von den jeweiligen Apparaten erhoben werden. Dies ist auch Ausdruck für den ganz spezifischen polizeilichen Blick, der sich quasi über seine Klassifizierungsmuster selbst bestätigt. Aber auch das ist eine Form der Wirklichkeit. In diesem Fall sogar, weil Statistiken eine herrschaftsrechtliche bzw. politische Qualität für Handlungs- und Ordnungsanweisungen haben, eine eminent wirklichkeitsrelevante. Die Suche nach der sogenannten Wirklichkeit hinter der Statistik hat insofern auch etwas zu tun mit dem alten philosophischen Realienstreit des Hochmittelalters: Kommen die Ideen nach den Dingen, vor den Dingen – oder sind sie in den Dingen? Ist die Statistik ein „Ausdruck“ der Wirklichkeit im wahrsten Sinne des Wortes, ist sie eine Nachzeichnung oder eine Verzeichnung?

Das Problem kann und soll hier nicht gelöst werden; aber Reinkes Beitrag zeichnet sich dadurch aus, daß er das Problem auf den Punkt gebracht hat.

Wenn es um Polizeigewalt geht, ist vielfach nur von der staatlichen Autorität die Rede. Dabei ist das staatliche Gewaltmonopol lange Zeit gar nicht die Selbstverständlichkeit gewesen, als die es uns heutzutage vielfach erscheint. Das gilt nicht nur für das Ancien Régime,

sondern auch für die neuere Zeit. Gerade der Prozeß der Industrialisierung hat eine Reihe von privatpolizeilichen Erscheinungsformen mit generiert, die z. T. bis auf den heutigen Tag existieren. Ein solches Beispiel liefert *Bob Hoogenboom* mit der Geschichte der „Mining Police“ in den Niederlanden. Die Geschichte der Bergwerkspolizei im Kohleabbaugebiet der Provinz Limburg reicht von 1905 bis in die 1960er Jahre, in denen die Zechen stillgelegt worden sind. Hoogenboom geht es hierbei vor allem um die Erörterung der Ambivalenz, die mit dieser privaten Unternehmerpolizei in bezug auf die staatliche Polizeigewalt verbunden gewesen ist. Obwohl der Autorität der staatlichen Gewalt subordiniert, besaß die Minenpolizei selbst polizeiliche Verfügungsgewalt. Sie war nicht nur für die Vorbeugung zuständig, sondern tätigte auch selbst in einem sehr weitgehenden Sinne polizeiliche Ermittlungen. Der Grad der Polizierung im Sinne einer Sozialdisziplinierung gegenüber der Arbeiterschaft kann hier deshalb nicht hoch genug eingeschätzt werden. Dies um so mehr, weil sich die Minenpolizei auf ein informelles Netz an Absprachen und Informationen mit den Kollegen von der staatlichen Polizei verlassen konnte. Die gemeinsame Professionalität, schließlich stammten viele Minenpolizisten aus den Reihen der Polizei, konfigurierte demnach wie eine Art inoffizielles Netzwerk zwischen staatlicher und substaatlicher Polizeigewalt.

Die einzelnen Beiträge in dem Band von Philippe Robert und Clive Emsley dokumentieren insgesamt, wie sehr gerade bei dem Thema „Polizei“ der Ansatzpunkt soziologisch, kriminologisch wie historisch verflochten ist. Im Grunde ist die interdisziplinäre Perspektive hier in den letzten zehn Jahren doch mehr oder weniger deutlich eine Selbstverständlichkeit geworden. Was nun speziell die deutsche Polizeigesichtsforschung angeht, so hat *Alf Lüdtkke* hier in einem grundsätzlichen Memorandum „Zur historischen Analyse der Polizei in Deutschland“ Stellung genommen.

Im Anschluß an Foucault hebt Lüdtkke hierbei besonders auf zwei Gesichtspunkte ab, die in der traditionellen Polizeigeschichtsschreibung, die ja bis dato im wesentlichen eine verwaltungs- bzw. rechtshistorische Angelegenheit war, eigentlich unberücksichtigt geblieben sind:

1. „die Beziehungen zwischen Normen, Funktionen und Interessen;
2. die Praxisformen polizeilichen Handelns“ (S. 111).

Widmet man sich diesen beiden Perspektiven, dann geht es konsequenterweise um die Definitionsmacht des Polizisten vor Ort; d. h.

wiederum, Alltagsgeschichte ist angesagt. Ganz im Sinne von Foucault wäre dies eine Alltagsgeschichte, die sich mit fließenden sozial-historischen Phänomenen befaßt, die durch politische Normierung eine Objektfunktion zugeteilt bekommen, unter der sie polizeilich sanktioniert bzw. reglementiert werden.<sup>12</sup> Es stellt sich hierbei jedoch ein Problem, auf das schon mit dem Verweis auf Max Weber weiter oben hingewiesen worden ist. Der Fluß von sozialen Verhaltensweisen geschieht immer vor dem Hintergrund eines doch recht deutlich ausgeprägten Normenkontextes. Insofern ist auch die Definitionsmacht des Polizisten vor Ort nur im Kontext mit dem Apparat und seinen Ordnungszwecksetzungen zu verstehen. Das Problem ist nun, daß wir für die deutsche Polizeigeschichte der letzten zweihundert Jahre vielfach noch große zeitliche Räume haben, in denen wir zwar die jeweiligen Ordnungszwecksetzungen angeben können, nicht jedoch die Strukturen des polizeilichen Apparats selbst in allen Ausmaßen kennen. Insofern wird es schwer, die Definitionsmacht des Polizisten vor Ort genau einzuschätzen. Das Phänomen als solches, welches auch in Polizeielehranweisungen heutzutage vielfach ungenau definiert bleibt, wird in historischer Perspektive sicherlich nicht leichter zu analysieren sein. Hinzu kommt aber auch ein staatstheoretisch immanentes Problem: Es geht bei der Polizei nicht einfach nur um die Durchsetzungsfähigkeit von Macht, so eklatant für den polizeilichen Alltag dieses Prinzip zweifellos ist; mehr noch steht hier die *Herrschaft des Gesetzes* obenan, d. h. die Anwendung der Rechtsordnung.

Auf diesen weberianischen Herrschaftsbegriff in Abgrenzung zur Machtebene greift auch Lüttke zurück, indem er abschließend die Polizierung im Alltagsleben als Herrschaftsfrage dechiffriert. Staatliche Rechtfertigung und Herrschaftsform des Staates versteht somit auch Lüttke als letztendlich durch polizeiliche Praktiken bestätigtes (und in entscheidendem Maße überhaupt erst konstituiertes) Phänomen. Insofern ist die Frage nach den „Politics of the Police“ zugleich eine Kernfrage nach der Qualität und Dimension des jeweiligen politischen Systems selbst.<sup>13</sup>

<sup>12</sup> Vgl. MICHEL FOUCAULT, Für eine Kritik der Politischen Vernunft, in: *Lettre international* 1 (1988) S. 58 ff.

<sup>13</sup> So Robert Reiner in seinem Beitrag über „History, Sociology and Policing“, S. 124.

## IV

Das einzelne System mit seiner Ordnungsperspektive, der normativen Staatszielvorstellung und der hieraus resultierenden Dialektik von Staat und Gesellschaft zu begreifen, läßt sich nach den bisherigen Forschungen zur Polizeigeschichte hermeneutisch m. E. nur in bezug auf drei theoretische Grundpositionen zufriedenstellend bewerkstelligen:

1. mit der marxistischen Position, die für sich gewinnbringend verbuchen kann, daß sie die Dimension der materiellen Bezüge als Wertorientierungsmuster gerade auch für politisch-polizeiliches Handeln strukturell deutlich macht. Das Problem bleibt hierbei, daß man mit dieser Perspektive allzu schnell bereit ist, normative Ordnungsvorstellungen und Staatszielbestimmungen gemeinhin als klassenkonforme Ideologie zu enttarnen und sich damit, indem man alles auf materielle Quantitäten reduziert, selbst affinitiv auf einen dogmatisch-ideologischen Standpunkt begibt. Insbesondere frühere Zeitalter, wie etwa das Ancien Régime, in dem normative Orientierungsmuster (z. B. im Prinzip der Ehre) auch im Sinne der Polizierung eine wesentliche Rolle gespielt haben, wird man mit diesem Ansatz nur schwerlich adäquat interpretieren können.
2. mit dem typologisch-positivistischen Ansatz nach Max Weber, der sowohl in der Definition des staatlichen Gewaltmonopols (siehe Bundesrepublik Deutschland) wie auch in der Herrschaftssoziologie der wissenschaftlichen Betrachtung selbst zum Tragen gekommen ist. Auf dem Gebiet der Verwaltungsstrukturen, des Apparats, der operativen Entscheidungsinstanzen und nicht zuletzt der rechtskräftigen Ordnungsperspektive zeitigt dieser Ansatz seine besten Forschungsergebnisse. Schwierigkeiten ergeben sich mit dieser Perspektive immer dann, wenn es gilt, fließende Phänomene zu analysieren, deren Formschwankungen sich der klaren Typologisierung entziehen.
3. ist deshalb der Ansatz von Michel Foucault sicherlich ein interessanter Zusatzpunkt (besonders zu Weber). Mit dieser Perspektive werden vor allem Diskontinuitäten im Prozeß der Moderne deutlicher erfahrbar. Seine Pathologiediagnose für Gesellschaft und Staat entmystifiziert auch den Siegeszug der sich selbst aufklärenden Moderne, wie er insbesondere unter Weberianern immer wieder als Topos greift. Angewendet in bezug auf die Geschichte der Polizei trägt dieser Ansatz sicherlich auch dazu

bei, den Antwortcharakter von polizeilichem Handeln auf gesellschaftliche Herausforderungen und die diesbezüglichen staatliche Reflexe und Vorgaben in der jeweiligen Interdependenz deutlicher zu machen, als dies bisher der Fall ist. Wie man hierbei (mit welchem Ansatz auch immer) vorgeht – eines ist wohl klar: die Polizeigeschichte läßt sich nicht monokausal erklären – und deshalb bedarf es hier einer theoretischen Position.